

fernt wurde, und dass sie ihre Kinder aus Mangel an Nahrung von sich weggab. Beide Angaben finden sich sowohl in Dietrichs früherer Erzählung als in den Dictis¹; gerade die Zusammenstellung 'de hospitio et possessionibus' in der Rede des Ritters, wofür Dietrich vorher 'de castro et cunctis possessionibus', die Dicta fast genau so 'de castro et omnibus possessionibus dotalicii sui' gesagt hatten, weist darauf hin, dass Dietrich für die erste Stelle nur den früheren Bericht kannte. Dazu bemerkt man, dass er den Zusatz der Dicta 'dotalicii sui' ebenso wie in der ersten Stelle (IV, 7) auslässt und das in dieselbe neu eingesetzte Wort 'elongare' aufnimmt, und daraus ergibt sich, dass die beiden in der Rede erwähnten Umstände der Vertreibung von Dietrich aus seiner eigenen Darstellung entlehnt sind und daher an dieser Stelle nicht mehr Werth haben als in Dietrichs Vorlage, den Dictis. Es kommen noch einige Ungereimtheiten in der Rede zum Vorschein. Schon dass ein Ritter gegen seinen Herrn eine so unverschämte Sprache führt, wie es Rudolf thut², ist unglaublich; noch unglaublicher, dass er mit Entstellung der Wahrheit (wenn überhaupt der Bericht der Dicta über die Vertreibung historisch sein sollte) die Schuld allein dem Landgrafen zuschiebt³, während nach den Dictis und nach Dietrichs erster Darstellung (IV, 7) die Räthe die Anstifter gewesen sein sollen⁴. Diese Verdrehung der Thatsachen hätte den Landgrafen wenigstens zu einer Richtigstellung derselben veranlassen müssen, während nach unserer Darstellung Heinrich voll Reue in Thränen ausbricht⁵. Ferner hat es keinen rechten Sinn, dass Elisabeth erklärt: Burgen, Städte und Länder begehre sie nicht, sondern nur ihre Mitgift⁶. Denn es war für sie unnöthig, auf die Herrschaft zu verzichten, da Ludwig

1) Die Worte 'et inopem mendicare reliquisti' V, 7 fassen die früher IV, 7 und Dict. 2019 B—D aufgeführten Einzelheiten zusammen.

2) Dietr. V, 7: 'operuit confusio vultus nostros pro eo, quod talis vitae inhonestas et impietas est inventa . . . Proh dolor! Deum irritasti, personam tuam inhonorasti, Thuringiam confudisti, famam tuam minuisti, et vero formido est, vindictam Dei terrae superventuram, nisi satisfeceris placando foeminam tam beatam'. 3) 'Eia, mi domine, quid fecisti? Fratrís tui relictam . . . irreverenter eiecisti'. Vgl. Anm. 2. 4) Siehe S. 488 die Gegenüberstellung der Angaben. — Dass Dietrich hier sich selbst wiederholt, ist eben gezeigt worden, und einen neuen Bericht anzunehmen, der den Landgrafen allein verantwortlich gemacht hätte, ist danach ohne Berechtigung. Die Rede ist durch diese Anklage Heinrichs effektvoller geworden, als wenn sich Rudolf nur über die Räthe beklagt hätte.

5) Dietr. V, 7: 'Obstupuit juvenis, dum haec diceret (sc. Rudolfus), et resolutus in lachrymas multum flevit, dicens: Doleo valde, quod factum est' etc.

6) Dietr. V, 8: 'Castra, civitates et oppida et terras, quibus implicari et distrahi oportet, nolo. Verum pro his quae mihi iure debentur, respectu dotis, peto exhiberi de gratia fratris mei' etc.